

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

TOP 1. Bürgerfragestunde

BM Peukert eröffnete die Bürgerfragestunde und bat um Wortmeldungen. Solche waren nicht gewünscht. Die Bürgerfragestunde wurde hiermit wieder geschlossen.

TOP 2. Bekanntgabe von Beschlüssen

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2024 sind keine Beschlüsse gem. § 35 GemO bekanntzugeben.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

BM Peukert berichtet:

- 3.1. Bebauungsplan „Östliche Lange Äcker“ in Fichtenau-Unterdeufstetten**
 - Öffentliche Auslegung
 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGBZum vorgenannten Bebauungsplan bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken. Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 3.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weißes Kreuz“ in Frankenhardt-Gründelhardt**
 - Öffentliche Auslegung
 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGBZum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weißes Kreuz“ in Frankenhardt-Gründelhardt bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken. Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 3.3. Förderbescheid „graue Flecken“ – Termin 01.03.2024 beim Innenministerium bei Herrn Strobl in Stuttgart. Übergabe der 15,7 Mio. Euro Landesmittel.**

Die Gemeinde Jagstzell hat der Vergabe der Verfahrensbetreuung der Planungsausschreibungen im Cluster Nord an iuscomm Rechtsanwälte aus Stuttgart zugestimmt.
- 3.4. Infoveranstaltung der NetCom am Donnerstag, 11.04.2024, 19.00 Uhr in der Gemeindehalle für die interessierte Bürgerschaft zu Glasfaserhausanschlüsse, Tarifen und Verträge.**
- 3.4. Gebührenkalkulationen Wasserversorgung und Abwasser ab 01.01.2024 – Erfolgreiche Prüfung durch die Kommunalaufsicht**
- 3.5. Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 durch das Landratsamt Ostalbkreis mit Schreiben vom 08.03.2024. Somit kann der HH-Plan bewirtschaftet werden.**

TOP 4. Neubau Rathaus / modernes Dienstleistungszentrum VgV-Verfahren - Vergabe diverser Fachplanerleistungen (Fachplaner)

Die aufgrund der europaweiten Ausschreibungen eingegangenen Bewerbungsunterlagen zu den jeweiligen Planleistungen wurden vom Büro Brenner geprüft und ausgewertet.

Die Bieter wurden zu den Verhandlungsgespräche VgV-Verfahren Planungsleistungen eingeladen. Diese Verhandlungsgespräche fanden am 28. und 29.02.2024 statt.

Nach Vorstellung der eingeladenen Büros jeder Planungsleistung erfolgte durch das Wertungsgremium die Gesamtbewertung anhand der festgelegten Bewertungskriterium und Anforderung. Diese waren u. a. die personelle Besetzung und Verfügbarkeit, die fachtechnische Herangehensweise sowie das Honorarangebot.

So flossen in die Bewertungen der einzelnen Planungsleistungen weitere Faktoren wie Projektleitung und Stellvertretung, Bauleitung, kurzfristige Verfügbarkeit / Präsenz vor Ort, technische Kompetenz,

Innovationskraft, Holzbaukompetenz, Termin und Kostenmanagement, Qualitätssicherung, BIM-Methodik und das bepreiste Leistungsverzeichnis (Basis: Erstangebot) mit ein.

Das Büro Brenner hat noch am 01.03.2024 an alle Bieter die Informationsschreiben versendet. Folglich endet die Wartefrist am 11.03.2024.

Zudem wurde von den 3 ausgewählten Büros der jeweiligen Planungsleistungen Versicherungsnachweise (Haftpflichtversicherung) angefordert. Diese liegen der Gemeindeverwaltung mittlerweile vor.

Die durchgeführten VgV-Verfahren sind durch die heutigen Bestätigungen der Entscheidungen des Wertungsgremium abgeschlossen.

Die beauftragten Fachplaner werden nun aufgefordert entsprechende Ingenieurverträge vorzulegen.

Als letzten Schritt wird das Büro Brenner dann noch die „Veröffentlichung vergebener Aufträge“ erstellen.

Hierzu müssen die beidseitig unterschriebenen Verträge vorliegen.

Finanzierung:

Siehe Sitzungsvorlage vom 22.01.2024.

HAL Freytag stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt die vom beratenden Ingenieurbüro Brenner vorgelegten Bewertungsmatrixen für die Fachplaner (Tragwerksplanung, HLS, Elektro) zur Kenntnis (Ergebnisse der Verhandlungsgespräche VgV-Verfahren Planungsleistungen am 28. + 29.02.2024 = Entscheidungen Wertungsgremium).
2. Die Fachplanerleistungen Tragwerksplanung wird an Helber + Ruff aus Ludwigsburg vergeben. Die getroffene Entscheidung des Wertungsgremiums wird hiermit bestätigt.
3. Die Fachplanerleistungen HLS wird ans Ingenieurbüro Spielmann aus Ellwangen vergeben. Die getroffene Entscheidung des Wertungsgremiums wird hiermit bestätigt.
4. Die Fachplanerleistungen Elektro wird an EPlanung Hutter aus Ellwangen vergeben. Die getroffene Entscheidung des Wertungsgremiums wird hiermit bestätigt.

TOP 5. Geschwindigkeitsmessungen in der Gemeinde Jagstzell im Jahr 2023

Auch im Jahr 2023 wurden in der Gemeinde Jagstzell an verschiedenen Standorten wieder Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden der Gemeinde am 26.02.2024 vom Landratsamt Ostalbkreis per E-Mail übermittelt.

Die durchschnittliche Beanstandungsquote für mobile Messungen im Ostalbkreis lag 2023 bei 4,99 % (2022: bei 5,07 %).

Die Messergebnisse können den beigefügten Einzelauswertungen je Standort entnommen werden.

Finanzierung:

Entfällt.

HAL Freytag stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Nach seiner Ansicht eine unbedenkliche Quote und nicht in einem Maße, dass es einen in Angst und Schrecken versetzen müsste. Auf die Frage eines Gemeinderates, ob man weiß, wie oft und lange jeweils gemessen worden ist, weist er darauf hin, dass nur ein Zeitraum angegeben wird, näheres ist hier nicht bekannt, bzw. geht nicht aus den Auswertungen zu entnehmen.

Der GR nimmt hiervon Kenntnis.

TOP 6. Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Jagstzell

Laut Gemeindeordnung ist für die Herausgabe eines Amtsblatts ein sogenanntes Redaktionsstatut erforderlich, das vom Gemeinderat zu beschließen ist.

In diesem Redaktionsstatut werden alle wichtigen Punkte bezüglich einer Veröffentlichung im Amtsblatt festgeschrieben. Gemäß § 20 Abs. 3 GemO ist hier auch die sogenannte Karenzzeitregelung bezüglich der Wahlwerbung zu treffen.

Die Verwaltung hat deshalb vor der Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 ein entsprechendes Redaktionsstatut erarbeitet.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein **GR** stellt fest, dass § 5 Abs. 2 des Redaktionsstatutes bei den Fraktionen 20 Zeilen beinhaltet, dies ist aus seiner Sicht zu wenig, er beantragt hier eine Anhebung. Auch merkt er an, dass es für einen Bericht der Nominierungsveranstaltung zu spät ist.

BM Peukert erklärt, dass der Bericht der Nominierungsveranstaltung nicht im amtlichen Teil, sondern im Anzeigenteil zu erscheinen hat.

20 Zeilen werden in § 5 Abs. 2 des Redaktionsstatutes gestrichen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt das vorgelegte Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Jagstzell vom 18.03.2024.

TOP 7. 39. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Hornbergstraße Nord II" und "Birklen" in Eigenzella) Aufstellungsbeschlussb) Billigung des Entwurfsc) Frühzeitige und verbindliche Auslegung und Beteiligung

Künftig sollen im Bereich des Plangebiets „Hornbergstraße Nord II“ Flächen für eine gewerbliche Nutzung durch einen ortsansässigen Betrieb zur Verfügung stehen und deshalb als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Für das Vorhaben ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die geplante Änderungsfläche mit einer Größe von 0,86 ha ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Fläche soll zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Dafür wird die Fläche mit einer 1,44 ha großen, auf dem Rindelbacher (Eigenzeller) Gewann "Birklen" liegenden geplanten Gewerbefläche vertauscht. Die ca. 500 m süd-südwestlich liegende Tauschfläche ist durch ihre Nähe zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung aufgrund der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben mit kaum lösbaren Lärmkonflikten behaftet und ist deshalb eher ungeeignet. Durch den Flächentausch wird den möglichen Konflikten durch die dortigen Nutzungen (Wohnen Bestand/Planung) vorgebeugt. Sie soll deshalb im Rahmen eines "vereinfachten Flächentauschs" in das Plangebiet "Hornbergstraße Nord II" verlegt werden. Die Tauschfläche auf dem Gewann "Birklen" besitzt als Vorbehaltsflur II / Wertstufe III eine geringere Bodenwertigkeit als die zu entwickelnde Gewerbefläche im Plangebiet "Hornbergstraße Nord II" (Vorbehaltsflur I / Wertstufe II). Die Tauschfläche ist mit 1,44 ha deshalb deutlich größer als die zu entwickelnde Fläche mit ca. 0,86 ha. Durch die ca. 0,6 ha größere Tauschfläche können die unterschiedlichen Wertstufen ausgeglichen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Entlang der Plangebietsränder zur Landschaft hin soll eine Eingrünung erfolgen. Durch die Einbeziehung der zusätzlichen Lager- und Verarbeitungsflächen im Plangebiet in das Betriebsgelände und die dadurch entstehende erhöhte Anzahl an Querungen widerspricht eine weitere öffentliche Nutzung des Wirtschaftsweges auf Flurstück 1616 den betrieblichen Erfordernissen. Der bisherige Weg wird in diesem Bereich daher Teil des Betriebsgeländes. Der vor allem landwirtschaftlich genutzte öffentliche Wirtschaftsweg soll entlang der Grenzen von Flurstück 1612 um das Betriebsgelände geführt und durch den Betrieb neu angelegt werden. Ein Entwidmungs- und Widmungsverfahren wird erforderlich. Die Andienung der Erweiterungsflächen soll über die Hornbergstraße und das Betriebsgelände erfolgen.

Finanzierung:

Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen werden beauftragt, den Beschlussvorschlägen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich „Hornbergstraße Nord II und Birklen“ in Eigenzell zuzustimmen.

TOP 8. 40. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Erholungsgebiet Rainau-Buch" in Rainau a) Aufstellungsbeschluss b) Billigung des Entwurfs c) Frühzeitige und verbindliche Auslegung und Beteiligung

Das Erholungsgebiet Rainau-Buch liegt nordöstlich des Teilorts Buch der Gemeinde Rainau. In den vergangenen Jahren wurden bereits einige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Erholungsgebietes geplant und umgesetzt, wie beispielsweise die Herstellung des römischen Wasserspielplatzes und der Bau der Seeterrasse. Das Erholungsgebiet ist aufgrund des vorhandenen Stausees, der bestehenden Infrastruktur sowie der harmonischen Gestaltung der Landschaft vor allem in den Sommermonaten ein beliebtes Ausflugsziel.

Daher hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Frühjahr 2021 beschlossen, einen Wohnmobilstellplatz in fußläufiger Entfernung zum Stausee auf dem bestehenden Parkplatz P2 zu errichten. Da hierdurch PKW-Stellplätze verloren gehen und aufgrund der hohen Besucherzahlen vor allem in den Sommermonaten, soll ein weiterer Parkplatz südlich des Parkplatz P1 geschaffen werden.

Im bestehenden Bebauungsplan „Erholungsgebiet Rainau-Buch“ (rechtskräftig seit 22.05.1981) sind die zu überplanende Teilfläche A als „Landwirtschaftliche Fläche“ (zukünftiger neuer PKW-Parkplatz) und die Teilfläche B als „öffentlicher Parkplatz“ (zukünftiger Wohnmobilstellplatz) festgesetzt, sodass die Änderung des Bebauungsplans notwendig ist. Außerdem sind der geplante Parkplatz sowie der Wohnmobilstellplatz nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Gemeinde Rainau hat daher bei der VVG Ellwangen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Sie erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Finanzierung:

Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen werden beauftragt, den Beschlussvorschlägen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich „Erholungsgebiet Rainau-Buch“ in Rainau zuzustimmen

**TOP 9. Entwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Jagstzell
Absichtserklärung zur Einziehung einer Teilfläche von 83 qm,
Flst. Nr. 1302, Jagstzell**

Nach § 7 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) kann eine Straße (auch Straßenteilflächen) eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen (Entwidmung).

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist die 83 qm große Teilfläche des Flst. Nr. 1302/100 für den Verkehr entbehrlich.

Die Verwaltung spricht sich daher für eine Entwidmung aus.

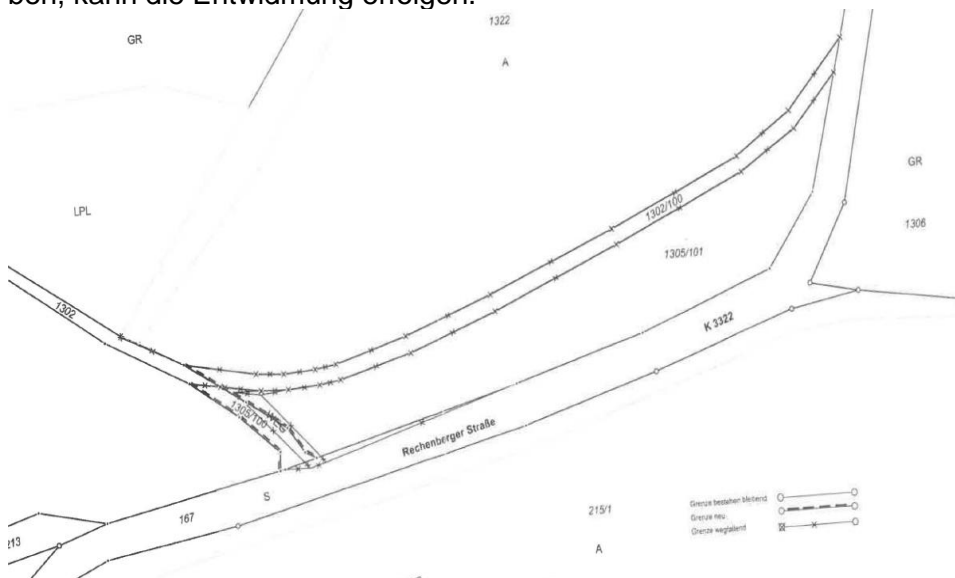
Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast.

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen ist die Gemeinde.

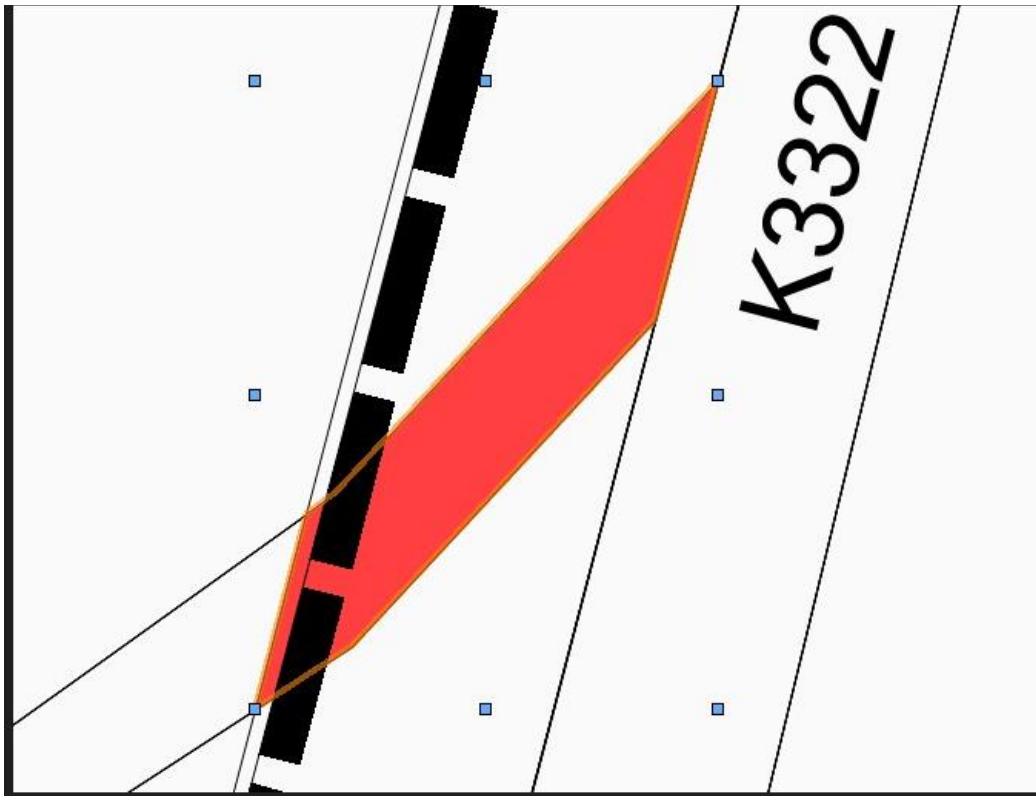
Mit der Einziehung oder Entwidmung verliert diese Straßenteilfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Verwaltung wird in den nächsten „Jagstzeller Mitteilungen“ bekannt machen, dass die Gemeinde beabsichtigt gemäß § 7 Abs. 3 StrG die o. g. Verkehrsfläche einzuziehen.

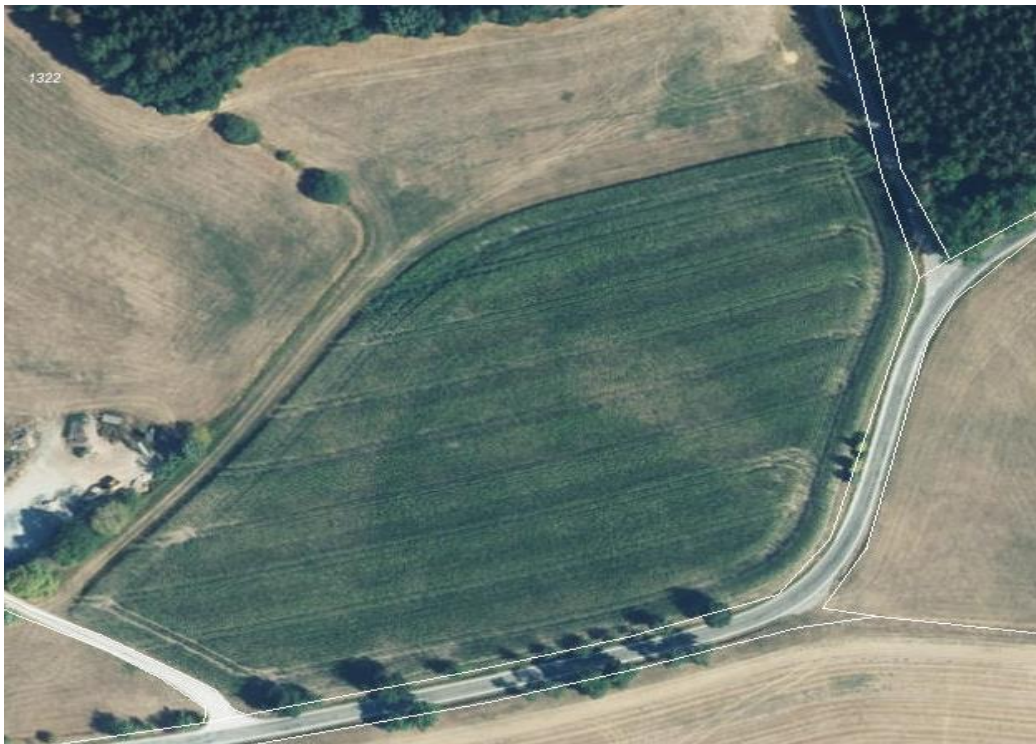
Werden innerhalb von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung keine Einwendungen erhoben, kann die Entwidmung erfolgen.



Karte aus dem Fortführungsnachweis 2022/10



Gekennzeichnete Fläche Flst.Nr. 1302/100 aus dem Fortführungsnachweis 2022/10



Aktualisierter Geoportalauszug

Finanzierung:
Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.
Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Einziehung der gekennzeichneten Fläche in der Karte aus dem Fortführungsnachweis 2022/10 mit Grundstück

Fist. Nr. 1302/100 bezeichnet (83 qm) in den nächsten „Jagstzeller Mitteilungen“ öffentlich bekannt zu machen.

2. Sollten nach Ablauf der Frist keine Einwendungen vorliegen, wird die Verwaltung beauftragt, ohne erneute Beschlussfassung des Gemeinderates die Entwidmung der o. g. Teilfläche durchzuführen.

TOP 10. Abschluss Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB) ist das Bindeglied zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Im Gegensatz zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Durchführungsvertrag zählt zu den städtebaulichen Verträgen. Seiner Rechtsform nach ist er als öffentlich-rechtlicher Vertrag einzustufen (§ 11 BauGB, § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Mit dem Durchführungsvertrag wird der Bebauungsplan von der Angebotsplanung zur Bauverpflichtung.

Im Durchführungsvertrag wird festgelegt, innerhalb welchen Zeitraumes der Vorhabenträger das Bauvorhaben und die Erschließungsmaßnahmen fertigzustellen hat. Ebenso verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Kosten für die Planung des Vorhabens, sowie die Erschließungskosten zu tragen. Der Vorhabenträger bindet sich, die Maßnahmen so umzusetzen, wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt sind. Vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss der Durchführungsvertrag vorliegen.

Finanzierung:

Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein **GR** weist darauf hin, dass im Durchführungsvertrag keine Verwaltungskosten enthalten sind, diese waren seither immer enthalten.

BM Peukert erklärt, dass es im Durchführungsvertrag inclusive heißen müsste. Dies wird abgeändert auf inclusive.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrags zu.

TOP 11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik - Gewinn Winterberg, Jagstzell1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss

1. Verfahrensstand:

In der GRS vom 18.07.2022 wurde in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Photovoltaik Gewinn Winterberg, Jagstzell“ einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

Der GR hat den Abgrenzungsplan mit Zielen und Zwecken der Planung vom 17.05.2022 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Anschluss daran hat das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro die Planunterlagen erstellt, mit denen sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange angehört wurden. Der Abgrenzungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Gewinn Winterberg, Jagstzell“ wurde in der Zeit vom 01.08.2022 bis 01.09.2022 im Interimsrathaus der Gemeinde Jagstzell zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der GRS vom 27.02.2023 musste aufgrund des zum Vorentwurf veränderten Geltungsbereich ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik – Gewinn Winterberg“ in der Fassung vom 10.02.2023 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.02.2023 wurde gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Jagstzell eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag vom 27.03.2023 bis 27.04.2023 öffentlich aus.

Mit dem Vorhabenträger wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Bauvorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sowie zur vollständigen Übernahme der Aufwendungen für Planung und Ausführung der Erschließung.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

3. Behördenbeteiligung:

Die Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 23.03.2023 bis 27.04.2023 statt. Die Abwägung (beschlossen am 27.02.2023) wurde um die eingegangenen Stellungnahmen ergänzt.

Finanzierung:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB die Kosten der städtebaulichen Planung für das Vertragsgebiet insgesamt zu tragen. Außerdem trägt er die Bau- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so dass der Gemeinde durch die Planung und deren Umsetzung durch den Vorhabenträger keine Kosten entstehen.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Er begrüßt zu diesem TOP **Frau Klein**, StadtLandIngenieure, die dem GR die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorstellt. Es gab nichts, was zu Beeinträchtigungen geführt bzw. ergeben hätte. Textliche Anpassungen wurden eingearbeitet.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag behandelt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 07.02.2024 nach § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 07.02.2024 werden nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 GemO als selbständige Satzung beschlossen.

TOP 12. Breitbandausbau "graue Flecken" Cluster Nord Vergabe Verfahrensbetreuung der Planungsausschreibungen + Hinweise zum weiterer Verfahrensverlauf

Auf die von der Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2022 gegebenen Informationen bzgl. Einstellung vom Förderprogramm „graue Flecken“, die Vorabinformationen über das neue Bundesförderprogramm in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023, die Beratungen und Beschlussfassungen in den Gemeinderatssitzungen am 26.06.2023, 23.10.2023 und 18.12.2023 sowie die Bekanntgabe der Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO vom 25.09.2023 wird verwiesen.

In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2023 wurde nachfolgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die angedachte Clusterbildung im Ostalbkreis und die damit verbundenen Förderantragsstellung für den Breitbandausbau graue Flecken zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt zu dem Cluster 2 / Cluster Nord beizutreten.
3. Der Gemeinderat trägt das bereits eingeleitete, neue Markterkundungsverfahren (MEV) mit und stimmt den damit verbundenen Kosten in Höhe von 2.000 € zu.
4. Das Breitbandkompetenzzentrum (BKZ) des Ostalbkreises wird beauftragt bis spätestens 15.10.2023 (Ende Förderaufruf) ein Förderantrag Breitbandausbau „graue Flecken“ nach der neuen Gigabitrichtlinie 2.0 zu stellen.

Dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung zum Ausbau der Breitbandversorgung im graue Flecken Programm zwischen dem Ostalbkreis und der Gemeinde Jagstzell steht der Gemeinderat positiv gegenüber.

Voraussichtlich fallen in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von ca. 5.000 € (netto) an. Dies ist dem Gemeinderat bewusst und er trägt dies auch so mit.

5. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung einer automatisierten Leitungsauskunft „Breitband“ über das Geoportal zu.

In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 wurde nachfolgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die in der Sitzungsvorlage gemachten Ausführungen, auch hinsichtlich der Zeitschiene, zur Kenntnis.
2. Aufgrund der Fördermittelzusage wird die Gemeinde Jagstzell auch den Breitbandausbau „graue Flecken“ in den kommenden Jahren umsetzen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel in den zukünftigen Haushaltsjahren in den jeweiligen Haushaltsplänen darzustellen.
4. Bürgermeister Peukert wird ermächtigt, ggf. weitere, erforderliche Vereinbarungen im Cluster Nord abzuschließen bzw. zu unterzeichnen.

Im Ostalbkreis sollen im Rahmen des „grauen Fleckenprogramms“ der Bundesregierung (Gigabit Richtlinie 2.0) in verschiedenen Kommunen die unterversorgten Gebiete mit einem Glasfasernetz mit der Infrastrukturmaßnahme Fiber to the Building (FTTB) ausgebaut werden. Die Gemeinden sind dabei im Ausbaucorridor Nord im Ostalbkreis zusammengeschlossen.

- eigene Ausschreibung Stadt Ellwangen, da GU-Ausschreibung geplant ist und ca. 1.500 Anschlüsse enthält
- **Planungscluster Nord 1:** Abtsgmünd, Adelmansfelden, Heuchlingen (ca. 650 Adressen)
- **Planungscluster Nord 2:** Hüttlingen, Neuler, Rainau (ca. 450 Adressen, bei eigenwirtschaftlichem Ausbau in Hüttlingen und in Teilen Rainau)
- **Planungscluster Nord 3:** Jagstzell, Lauchheim (ca. 900 Adressen)

Federführend ist hierbei die Stadt Ellwangen, die zusammen mit dem Ostalbkreis (später Breitband Ostalb KAöR - Nachfolgeorganisation nach Komm.Pakt.Net) koordinierend wirkt.

Für das Cluster Nord sind 3 getrennte Planungsausschreibungen vorgesehen.

Die Ausschreibung und spätere Planung erfolgt für alle Kommunen im Planungscluster gemeinsam, jedoch ist eine getrennte Rechnungslegung pro Kommune zu beachten.

Zur Finanzierung wurden Förderungen auf Landes- bzw. Bundesebene beantragt, die Bundes- und Landesfördermittel sind mittlerweile bewilligt.

Aufgrund des zu erwarteten Honorarvolumens für die Planungsleistungen über dem EU-Schwellenwert pro Planungscluster soll die Leistung in einem Vergabeverfahren gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ausgeschrieben werden.

Zur Begleitung des Verfahrens ist die Unterstützung durch einen externen Dienstleister vorgesehen.

Die Angebote der externen Dienstleister sollen dabei jeweils folgende Bereiche enthalten:

- Verfahrensvorbereitung mit Erstellung der Bewerbungsunterlagen
- Durchführen und Auswerten Teilnehmerwettbewerb
- Angebote Anfordern, Auswerten und prüfen
- Verhandlungsgespräche vorbereiten und durchführen (vor-Ort Termin)
- Vergabedokumentation
- Organisation des Ablaufs über E-Vergabepattform (z. B. Subreport)
- optional: technisch/fachliche Prüfung der Angebote

Für die Verfahrensbetreuung der Planungsleistungen für das Cluster Nord hat die Stadt Ellwangen dann mehrere Büros um Abgabe eines Angebotes bis zum 28.02.2024 gebeten.

Alle angefragten Büros haben ein Angebot abgegeben (siehe als Anlage beigefügte Angebotsübersicht).

Die Stadtwerke Ellwangen haben vorgeschlagen den Auftrag für die Verfahrensbetreuung an den wirtschaftlichsten Bieter, iuscomm Rechtsanwälte in Stuttgart, zu vergeben.

Bürgermeister Peukert hat aufgrund der ihm zustehenden Mittelbewirtschaftung der Vergabe der Verfahrensbetreuung der Planungsausschreibungen im Cluster Nord an iuscomm Rechtsanwälte aus Stuttgart zugestimmt.

Dies wurde den Stadtwerken Ellwangen mit E-Mail vom 07.03.2024 mitgeteilt.

Hinweise zum weiterer Verfahrenverlauf:

In den nächsten Jour fixe-Terminen im Cluster Nord müssen weitere Punkte im Detail geklärt werden. Diese sind u. a. Ausschreibungs-LV (u. a. auch Fördermittelmanagement, Vermessungsleistungen), Erstellung Terminplan samt Fixierung der Verfahrensvorgaben/Meilensteine, Festlegung wie die weitere Beteiligung/Informationen der Gemeinden/Gemeinderäte erfolgen soll, Abstimmung mit dem BKZ, auch bzgl. Nachfolgeorganisation Komm.Pakt.Net (*Gründungsversammlung der **Breitband Ostalb KAÖR** findet ggf. am 16. oder 30.04.2024 statt*) → Umgang/Abwicklung Pächterlöse + Dokumentation, Ablauf Mittelabrufe, Umsetzung Monitoring, Umsetzung Öffentlichkeitsarbeit usw..

Finanzierung:

Die Ausbaurkosten Breitbandausbau „graue Flecken“ sind noch nicht abschließend bekannt!! In der Finanzplanung in den Jahren 2024 und 2025 sind bisher 3.000.000 € an Kosten veranschlagt. Als Einnahme aus Bundes- und Landesmittel sind bisher 2.700.000 € eingeplant.

HAL Freytag stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Er weist darauf hin, dass jede Kommune es entsprechend selbst angeht. Eine Ermittlung der Hausanschlüsse kann angegangen werden, wenn feststeht, wer uns betreut, dann kann hier weiter eingestiegen werden.

Jagstzell hat ca. 850 Adressen und Lauchheim ca. 60 Adressen.

Es werden zum Breitbandausbau „graue Flecken“ noch weitere Entscheidungen im GR zu treffen sein, es ist aus Sicht von HAL Freytag gut, dass es beim Breitbandausbau weiter vorangeht und keine 2-Klassengesellschaft entsteht.

Er verweist darauf, dass Jagstzell wie auch Lauchheim jeweils ein eigenes Leistungsverzeichnis erstellen wird.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Auftrag für die Verfahrensbetreuung im gesamten Cluster Nord wurde an die iuscomm Rechtsanwälte in 70174 Stuttgart vergeben. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die von der Gemeindeverwaltung anskizzierten Hinweise zum weiteren Verfahrensverlauf zur Kenntnis.

TOP 13. Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell

Gemäß der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans vom 17.09.2021 der Gemeinde Jagstzell ist im Maßnahmenkatalog Mittelfristig (2023-2027) die Neubeschaffung eines MTW für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell vorgesehen. Daher wurde in der Haushaltsberatung für den Haushalt 2023 beschlossen 50.000,-€ für die Beschaffung eines MTW in den Haushalt aufzunehmen.

Am 07.02.2023 hat die Gemeinde Jagstzell einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens in Höhe von 13.000,-€ gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 07.08.2023 bewilligt.

Nach Bewilligung der Fachförderung „Z-Feu“ am 07.08.2023 hat sich die Feuerwehr und insbesondere der Beschaffungsausschuss gemeinsam mit Bürgermeister Peukert intensiv mit den Anforderungen und Ausstattungen eines neuen MTW beschäftigt.

Die Überlegungen sind in ein Leistungsverzeichnis gemündet, das die Gemeindeverwaltung in die Lage versetzt, entsprechend den Ausschreibungs- und Vergabevorschriften von den entsprechenden Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen vergleichbare Angebote einzuholen.

Finanzierung:

Die Kosten für das Fahrzeug inklusive des Aufbaus und der Ausstattung belaufen sich auf ca. 100.000,-€.

Die im Haushaltsjahr 2023 eingestellten Mittel wurden im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das Jahr 2024 auf EUR 100.000,- aufgestockt. Zusätzlich stehen die Bewilligten Fördermittel in Höhe von 13.000,-€ zur Verfügung.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Er ergänzt hierzu, dass es sich hier um ein wichtiges Fahrzeug für die Feuerwehr für Einsätze in denen Nachschub oder ein Abtransport gemacht werden muss, handelt. Er verweist darauf, dass aktuell die Feuerwehrleute teilweise mit Privatautos zum Einsatz kommen. Auch könne dann mit diesem Fahrzeug zu Schulungen gefahren werden.

Auf die Frage von einem GR, wie dieses Fahrzeug aussehen soll bzw. was man sich hier vorstellen müsse und ob es dann auch in die vorgesehene Garage passt, führt **Feuerwehrkommandant Stahl** aus, dass es sich hier um einen Sprinter handelt (z.B. einen VW, Mercedes, etc.), mit einer entsprechenden Bestuhlung bzw. Ausstattung. Es wird in die vorgesehene Garage passen. Das Fahrzeug muss nach der FeuerwehrDIN ausgestattet sein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Das von der FFW Jagstzell aufgestellte Leistungsverzeichnis für das zu beschaffenden Mannschaftstransportfahrzeugs wird gebilligt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung auf Grundlage des erstellten Leistungsverzeichnisses zu.

TOP 14. Information über die Auftragsvergabe zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi Kocher-Jagst

Bereits im Januar 2023 erfolgte die Beschlussfassung, eine freiwillige kommunale Wärmeplanung gemäß §27 KlimaG BW im Konvoi Kocher-Jagst mit den beteiligten Kommunen Jagstzell, Hüttlingen, Lauchheim, Neuler, Rainau, Rosenberg und Westhausen (Konvoi-Führer) anzugehen. Daraufhin wurde ein Förderantrag gestellt und jeweils entsprechende Haushaltsmittel für den erforderlichen Eigenanteil je Kommune (ca. 5.000 Euro abhängig von der Einwohnerzahl) eingeplant. Nach der Zusage eines Förderhöchstbetrags von 86.634,50 Euro für den Projektzeitraum von 01.09.2023 bis 31.08.2025 konnte im Dezember 2023 eine beschränkte Ausschreibung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung über die Plattform Deutsche eVergabe durchgeführt werden. Aus dem Vergleich der eingegangenen Angebote der Planungsbüros resultierte als wirtschaftlichste Bieterin die Geo Data GmbH mit Sitz in Westhausen mit einem Angebotspreis von 79.505 Euro netto. In einem Online-Austausch unter allen Konvoi-Kommunen wurde einstimmig für die Auftragsvergabe an die Geo Data GmbH in Westhausen gestimmt.

Finanzierung:

Entfällt.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Der GR nimmt vom Sachverhalt zustimmend Kenntnisnahme.

TOP 15. Verschiedenes, Bekanntgaben

TOP 15.1. Rückmeldung zum Neujahrsempfang 2025

BM Peukert stellt fest, dass von Seiten des Gemeinderates keine Wünsche oder Vorschläge vorliegen oder eingegangen sind, so dass die Verwaltung weiter die Planungen aufnimmt.

TOP 15.2. Rückmeldung Straßenfest 15./16.06.2024

In Bezug auf den Weinstand am Straßenfest teilt **BM Peukert** dem GR mit, dass heute die Abfrage der Mitarbeiter der Verwaltung in Bezug auf Mitarbeit beim Weinstand abgelaufen ist, so dass er diese Abfrage mit dem Einsatzplan an den GR weitergibt.

TOP 15.3. Verkehrsgespräch - Umleitung Rosenberg und Villa im Juli/August 2024

BM Peukert berichtet vom Termin Verkehrsgespräch am 25.03.2024, 9.30 Uhr in Bezug auf die Umleitung zwischen Rosenberg und Villa (L 1060) im Juli/August 2024.
Ein GR weist darauf hin, dass im gleichen Zeitraum zwischen Stimpfach und Matzenbach die Straße gesperrt ist.

TOP 16. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.

TOP 17. Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen zu den heute beratenden Tagesordnungspunkten gestellt.